

27.11.01

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Fünftes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften (5. HRGÄndG)

Punkt 15b der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

Der Bundesrat möge beschließen, aus folgendem Grund den Vermittlungsausschuss anzurufen:

In Artikel 1 Nummer 27 erhält § 47 Satz 4 folgende Fassung:

„Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen **in der Regel** Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als 6 Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als 9 Jahre betragen haben.“

Begründung:

Die vorgeschlagene offenere Formulierung der Zeitvorschrift in Satz 4 ist erforderlich, weil nach dem Urteil einer großen Zahl anerkannter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in vielen Bereich, z. B. in Lebenswissenschaften wie der Biomedizin, 6 Jahre nicht ausreichend sind, um eine anspruchsvolle Promotion durchzuführen und anschließend ein erfolgreiches Postdoktorandenprojekt zum Abschluss zu bringen. Insbesondere die Postdoktorandenphase wird häufig mehr als 3 Jahre in Anspruch nehmen.

Ausgeliefert am 28. NOV. 2001